

Vollständigkeitsnachweis

für die Anzeige der Beseitigung von Anlagen

Nicht genehmigungsbedürftig nach § 62 Absatz 3 Satz 1 BauO NRW 2018 ist die Beseitigung von

- Gebäuden bis 75 m³, Carports/Garagen bis 30 m², Gebäude bis 4 m Firsthöhe
- Freistehende Gebäude der Gebäudeklasse 1 - 3 (bis 2 WE, bis 400 m², bis 7,0 m Höhe)
- Sonstige Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis 10 m

Sind obige Voraussetzungen nicht erfüllt, sind sie **anzeigepflichtig**. Im Regelfall sind folgende Unterlagen und Nachweise bei der Beseitigung von Anlagen nach § 62 Absatz 3 Satz 2 BauO NRW 2019 notwendig:

Bauvorlagen, die Sie zum Einreichen einer anzeigepflichtigen Beseitigung bei der Stadt Münster zwingend benötigen:

- | | |
|--------|--|
| 1-fach | ausgefüllter und unterschriebener Vordruck "Anzeige der Beseitigung von Anlagen" |
| 1-fach | Lageplan oder beglaubigter Auszug aus der Liegenschaftskarte/Flurkarte im Maßstab 1:500 |
| 1-fach | bei nicht freistehenden Gebäuden: Bestätigung einer qualifizierten Tragwerkplanerin oder eines qualifizierten Tragwerkplaners über die Standsicherheit des/der Gebäude an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist |
| 1-fach | Statistischer Erhebungsbogen für Bauabgänge |

Die Nachforderung weiterer zur Bearbeitung notwendiger Nachweise und Unterlagen (z. B. Fachgutachten o. ä.) bleibt ausdrücklich vorbehalten!